

An das
Bundesministerium für Justiz
und das
Präsidium des Nationalrats

Übermittlung per E-Mail an:
Team.s@bmj.gv.at
Begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 23.04.2015

STELLUNGNAHME von ECPAT Österreich

zum Entwurf des Bundesgesetzes, mit dem das Strafgesetzbuch, das Suchtmittelgesetz, die Strafprozessordnung 1975, das Aktiengesetz, das Gesetz vom 6. März 1906 über Gesellschaften mit beschränkter Haftung, das Gesetz über das Statut der Europäischen Gesellschaft, das Genossenschaftsgesetz, das ORF-Gesetz, das Privatstiftungsgesetz, das Versicherungsaufsichtsgesetz 2016, und das Spaltungsgesetz geändert werden (Strafrechtsänderungsgesetz 2015)

GZ.: BMJ-S318.034/0007-IV/2015

Vorbemerkung

ECPAT Österreich verweist auf jene Stellungnahme zur dringend notwendigen Neufassung des § 207a, die bereits am 22. Mai 2014 an die Reformkommission zur Neufassung des Strafgesetzbuches übermittelt wurde. Diese Stellungnahme wurde von 12 weiteren namhaften Organisationen und Interessensvertretungen (z.B. der BJV) mitgetragen. Die Stellungnahme wird als Anhang beigefügt.

Wie in der Stellungnahme vom 22. Mai 2014 bereits formuliert, sieht ECPAT Österreich den dringenden Bedarf, die pornographische Darstellung Minderjähriger im Strafrecht zu überarbeiten, da die Nutzung von Internet und sozialen Medien das Kommunikationsverhalten, die sexuelle Entwicklung und deren Ausdrucksformen von Jugendlichen in den letzten 15 Jahren enorm verändert haben. Das Strafrecht muss natürlich den Schutz vor sexuellem Missbrauch und sexueller Ausbeutung durch pornographische Darstellungen gewährleisten, allerdings unter gleichzeitiger Wahrung der sexuellen Integrität und Selbstbestimmung von Jugendlichen. Dies stellt sich heute, 10 Jahre nach der Formulierung von § 207a in der geltenden Fassung, anders und wesentlich komplexer dar. Leider wurde im vorliegenden Gesetzesentwurf zu § 207a verabsäumt, diesen Entwicklungen Rechnung zu tragen.

§ 207a – Pornographische Darstellungen Minderjähriger

ECPAT Österreich erachtet es als dringend notwendig, § 207a umfassend zu überarbeiten, um eine genaue und treffsichere Unterscheidung zwischen den sexuellen Ausdrucksformen junger Menschen, die das sexuelle Mündigkeitsalter erreicht haben („Sexting“¹), und der Gefährdung junger Mensch durch missbräuchliche Verbreitung oder Aneignung von Nackbildern bzw. pornographischen Darstellungen, die strafrechtlich zu ahnden sind, zu erreichen.

Begründung:

Die Entwicklungen der Internettechnologie sowie der sozialen Medien haben im vergangenen Jahrzehnt einen zentralen Einfluss auf die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen genommen und ihr Kommunikationsverhalten wesentlich beeinflusst. Das Internet bzw. soziale Medien dienen immer mehr auch der sexuellen Selbstdarstellung von Jugendlichen z.B. bei der Anbahnung von Kontakten oder beim Flirten.

§ 207a in der geltenden Fassung trat 2004 in Kraft mit dem Ziel, Kinder und Jugendliche vor sexuellem Missbrauch zu schützen bzw. entsprechende Vergehen zu ahnden. Die in Abs. 5 formulierten Ausnahmenregelungen gelten dann nicht, wenn Jugendliche von sich selbst Aufnahmen machen und diese z. B. ihrem Intimpartner bzw. ihrer Intimpartnerin zugänglich machen (über entsprechende IT-Medien verschicken), wie ein aktueller Fall am OLG Innsbruck vom März 2015 deutlich macht:²

Ein mündiger, minderjähriger Jugendlicher hatte pornographische Aufnahmen von sich selbst gemacht und verschickt. Das OLG hatte das Urteil der ersten Instanz aufgehoben, die keinen strafrechtlichen relevanten Tatbestand nach § 207a feststellte.

Das OLG begründet die Aufhebung unter anderem:

„....Da es dem Gesetzgeber eben nicht nur um den unmittelbaren Darstellerschutz, sondern auch um den Schutz anderer Minderjähriger als potenzielle Opfer geht, kommen jugendliche Darsteller pornografischer Aufnahmen nicht in den Genuss der Strafflosigkeit nach § 207a Abs 5 StGB, sondern werden selbst straffällig, wenn sie diese Aufnahmen Dritten zugänglich machen (Hinterhofer in SbgK [2006] StGB § 207a Rz 86).

Jugendliche dürfen zwar realen Sexualverkehr haben. Betreiben sie miteinander „Cybersex“, können sie aber nach § 207a StGB straffällig werden, weil schon das Zugänglichmachen für eine einzige Person als „Verbreitung“ genügt (Philipp aaO Rz 19) und weil die Strafflosigkeit nach § 207a Abs 5 Z 1 StGB nur Darstellungen

¹ „Sexting“ – zusammengesetzt aus „Sex“ und „Texting“ (engl. für das Senden von SMS) – meint das Verschicken und Tauschen von eigenen Nacktaufnahmen über Internet und Handy. Sexting ist bei Jugendlichen mittlerweile sehr populär und Teil einer selbstbestimmten Sexualität geworden. Die erotischen Bilder oder Videos werden am häufigsten innerhalb einer Partnerschaft oder zum Flirten verschickt. Sexting kann für die Abgebildeten sehr unangenehme Folgen haben, wenn die Aufnahmen in die falschen Hände geraten oder öffentlich im Internet landen. Quelle: www.saferinternet.at

² Beschluss OLG Innsbruck, 6 Bs 309/14p

zum eigenen Gebrauch des Abgebildeten erfasst (Philipp aaO Rz 31). Dies begründet allerdings nicht unbedingt einen Wertungswiderspruch, weil der reale Sexualverkehr allein anders als „Cybersex“ keine Gefahr der (unter Umständen unkontrollierbaren) Weiterverbreitung pornografischer Darstellungen Minderjähriger mit sich bringt.“

ECPAT Österreich sieht anhand dieses Beispiels sehr wohl einen Wertungswiderspruch, der sich daraus ergibt, dass das gültige Gesetz (§ 207a) die geänderte Alltagsrealität von Sexting durch Jugendliche nicht in die Betrachtung zieht. Vor diesem Hintergrund ergibt sich sehr wohl ein Wertungswiderspruch, eben weil Sexting mittlerweile zur „realen“ Sexualität von Jugendlichen gehört. Allein die Gefahr der Verbreitung der Aufnahmen rechtfertigt nicht die Einschränkung des sexuellen Ausdrucks von Jugendlichen, insbesondere in Paarbeziehungen.

ECPAT Österreich möchte daher auf die notwendige Unterscheidung zwischen „primärem“ und „sekundärem“ Sexting hinweisen, wie bereits in der Stellungnahme vom 22. Mai 2014 hingewiesen wurde (s. Anhang).

ECPAT Österreich ersucht um Kenntnisnahme und Berücksichtigung der genannten Punkte zu § 207a.

Wir stehen gerne für Rückfragen zur Verfügung:

Email: info@ecpat.at

Telefon: 01/293 16 66 oder

Mobil: 06991 923 76 02

Mit vorzüglicher Hochachtung

Mag.a Ute Mayrhofer
Vorstandsvorsitzende

Mag.a Astrid Winkler
Geschäftsführerin



Anhang: Stellungnahme ECPAT Österreich vom 22. Mai 2014

An das
Bundesministerium für Justiz
Zu Hd. Mag. Christian PILNACEK, Sektionschef Abt. IV sowie
Cc: Dr. Christian MANQUET, Leitender Staatsanwalt, Abt. IV.1
Bundesministerium für Justiz

Zur Weiterleitung an die Reformkommission zur Neufassung des Strafgesetzbuches

Stellungnahme zur Änderung von § 207a StGB im Rahmen der Strafrechtsreform 2015

ECPAT Österreich, die Arbeitsgemeinschaft zum Schutz der Rechte der Kinder vor sexueller Ausbeutung, begrüßt die Ankündigung von Bundesminister Dr. Wolfgang Brandstetter, im Zusammenhang mit der Strafrechtsreform 2015 auch eine Novellierung des § 207a StGB „Pornographische Darstellungen Minderjähriger“ in Betracht zu ziehen.³

Dieser Straftatbestand wurde 2003 geschaffen, um Missbrauchsdarstellungen Minderjähriger („child sexual abuse images“, „child sexual abuse material“) zu ahnden. Seit 2003 haben sich das Internet und seine Nutzung, insbesondere durch Jugendliche, jedoch gravierend verändert, weshalb es aus Sicht von ECPAT Österreich einer zielgenaueren Regelung einzelner, in ihrem Unwertgehalt unterschiedlicher Tatbestände bzw. exakter formulierter Ausnahmen von der Strafbarkeit unter Berücksichtigung des sexuellen Selbstbestimmungsrechtes mündiger Jugendlicher bedarf.

Handy, Internet und soziale Netzwerke gehören längst zum Alltag von Kindern und Jugendlichen und bilden einen wichtigen Bestandteil ihrer sozialen Kommunikation. Wie etwa die oberösterreichische Jugend-Medien-Studie 2013 zeigt, ist die Zahl der Jugendlichen zwischen 11 und 18 Jahren, die ein Smartphone besitzen, seit 2008 von 4% auf 60% gestiegen. Durch die weite Verbreitung des mobilen Internets wurden SMS und MMS unter Jugendlichen mittlerweile fast völlig von Apps abgelöst, die es ermöglichen, Bilder und Videos mehr oder weniger unbeschränkt und ohne hohe Kosten zu versenden. Ein Phänomen, das in diesem Zusammenhang unter Jugendlichen eklatant zugenommen hat, ist „Sexting“ – das Versenden erotischer bzw. pornographischer Bilder und Videos. Die Aufnahmen werden z.B. als Methode des Mobbing oder aus Rache etwa von Ex-Partnern nach einem Beziehungsende verschickt, manchmal mündet Sexting auch in Erpressung. Vielfach werden sie aber auch selbstständig und freiwillig geteilt. Fachstellen wie Rat auf Draht, Saferinternet.at oder die Kinder- und Jugendanwaltschaften verzeichnen vermehrt Beratungen zum Thema Sexting. So etwa spricht Rat auf Draht von etwa 120-150 Fällen jährlich, die Kinder- und Jugendanwaltschaft Salzburg hatte 2013 100 Fälle zu bearbeiten, dreimal so viele wie im Jahr zuvor. Betroffen sind meist Mädchen zwischen 13 und 15 Jahren.⁴ Auch Stopline, die österreichische Meldestelle gegen Kinderpornografie und Nationalsozialismus im Internet, stellt fest, dass bei etwa 50% der Web-Inhalte, die mündige Minderjährige zeigen und als illegal im Sinne des § 207a StGB eingestuft werden, mittlerweile der Eindruck entsteht, dass

³ Vgl. <http://www.tt.com/panorama/verbrechen/7963244-91/nackte-kinder-anschauen-ist-erlaubt.csp>

⁴ Vgl. <http://www.datum.at/artikel/liebe-sex-smartphone/>

diese Abbildungen sexueller Handlungen freiwillig entstanden sind und dann online gestellt wurden (sogenanntes „Sexting“).⁵

Jugendliche können sich mit Sexting nach § 207a StGB strafbar machen. Ausgenommen von der Strafbarkeit sind nach Abs 5 Z 1 lediglich die Herstellung und der Besitz von pornographischen Darstellungen von mündigen Minderjährigen „zu deren eigenem Gebrauch“. In der Praxis hat sich diese Ausnahmeregelung als zu schwammig herausgestellt. So etwa wurde ein betroffenes Mädchen, das ihren Ex-Partner wegen Verbreitung von ihr ursprünglich freiwillig und zum „Eigengebrauch“ in der Beziehung hergestellten Fotos nach § 207a StGB angezeigt hatte, selbst wegen Herstellung von Kinderpornographie angezeigt. Dies mit der Begründung, dass die Ausnahmeregelung des Abs 5 nicht greife, da das Paar zu diesem Zeitpunkt noch keinen Geschlechtsverkehr hatte.

Eine nähere Definition des Eigengebrauchs findet sich auch in den Gesetzesmaterialien nicht. Klarerweise muss der Bereich der privaten Sexualität, der auch grundrechtlich geschützt ist, und damit der Partner umfasst sein. Der oben genannte Fall zeigt jedoch die Schwierigkeiten in der Auslegung.

Der im Rahmen der Strafrechtsreform 2003 novellierte § 207a StGB zielte u.a. auf die Umsetzung internationaler bzw. gemeinschaftsrechtlicher Verpflichtungen nach dem Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie (OPSC) sowie den Rahmenbeschluss 2004/68/JI zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern und der Kinderpornographie (2011 ersetzt durch Richtlinie 2011/93/EU) ab. Ziel von § 207a StGB und den entsprechenden internationalen Grundlagen ist die Bekämpfung von Missbrauchsdarstellungen von Minderjährigen („child sexual abuse images“ bzw. „child sexual abuse material“). Seit Verabschiedung des OPSC besteht ein globaler Konsens, dass unter 18-Jährige von allen Formen der kommerziellen sexuellen Ausbeutung einschließlich des dokumentierten Kindesmissbrauchs in Form von Kinderpornographie zu schützen sind. Dahingegen ist zu bezweifeln, dass ein solcher Konsens hinsichtlich der Strafbarkeit von „Sexting“ besteht. Von Jugendlichen freiwillig und selbst erstellte Fotos oder Videos (sog. „primäres Sexting“, siehe unten), die grundsätzlich legale sexuelle Handlungen abbilden, sind in ihrem Unwertgehalt nicht Missbrauchsdarstellungen gleichzuhalten. Gleichzeitig genießen mündige Minderjährige das Grundrecht auf sexuelle Selbstbestimmung, das in einem angemessenen Verhältnis zum Anspruch auf Schutz vor Beeinträchtigungen ihrer sexuellen Integrität stehen muss. Auch die jüngste Gesetzgebung auf EU- und Europarats-Ebene (Lanzarote Konvention und Richtlinie 2011/92/EU) stellt klar, dass es nicht das Ziel von Kinderpornographie-Gesetzgebung ist, einverständliche sexuelle Kontakte zwischen Minderjährigen, die das Sexualmündigkeitsalter erreicht haben, zu kriminalisieren.

„Sexting“ ist zudem als potenziell selbstschädigendes Verhalten von Jugendlichen vergleichbar mit anderen Delikten, die in Jugendschutzgesetzen bzw. im Verwaltungsstrafrecht geregelt sind. Gerade im Bereich des Jugendschutzes sollte das Strafrecht als Sanktion außerdem Ultima Ratio sein. So ist etwa die Prostitution von Jugendlichen als Strafdelikt u.a. von § 207b Abs 3 StGB umfasst, die Jugendlichen selbst machen sich allenfalls im Rahmen des Verwaltungsstrafrechts strafbar. Hier gibt es Bestrebungen, auch diese Verwaltungsstrafen abzuschaffen bzw. mit präventiven Maßnahmen

⁵ Gespräch mit Frau Barbara Schloßbauer, Leiterin der Stoptline, am 21.5.2014

zu koppeln (siehe § 17 Abs 8 Wiener Prostitutionsgesetz 2011, das nunmehr ein verpflichtendes Beratungs- und Informationsgespräch bei der Kinder- und Jugendhilfe vorsieht). Eine Kriminalisierung von Jugendlichen im Bereich der Kinderpornographie erscheint daher auch im Vergleich zur Regelung der Kinderprostitution inkonsequent, ist es doch das anerkannte Ziel aller rechtlichen Bestimmungen gegen die (kommerzielle) sexuelle Ausbeutung von Minderjährigen, die betroffenen Minderjährigen zu schützen und nicht zu kriminalisieren.

Zuletzt sei noch darauf hingewiesen, dass jegliche kommerziellen Motive und Verletzungen von Persönlichkeitsrechten von Minderjährigen im Zusammenhang mit ihrer Sexual- und Intimsphäre im Rahmen der Strafgesetzgebung auszuschalten sind. Daher müssen die Weitergabe und Verbreitung von kinderpornographischem Material durch Dritte in jedem Fall strafbar bleiben.

Zudem sollte eine Strafbarkeit der kommerziellen Verbreitung von Nacktfotos Minderjähriger angedacht werden, da es Hinweise darauf gibt, dass die Konfrontation mit „harmlosen“ Nachtbildern das Interesse an pornographischen Bildern wecken oder verstärken kann.

ECPAT Österreich empfiehlt daher folgende Anpassungen:

1. Zielgenauere Regelung einzelner, in ihrem Unwertgehalt unterschiedlicher Tatbestände und sachgerechte Ausnahmen von der Strafbarkeit für Jugendliche.

Hilfreich erscheint in diesem Zusammenhang eine Unterscheidung von „primärem“ und „sekundärem Sexting“. Ersteres umfasst die Herstellung und Weitergabe durch die abgebildete minderjährige Person selbst, letzteres die Weitergabe durch eine Person, die das Foto entweder von der abgebildeten Person oder einem Dritten bekommen hat. Während primäres Sexting einverständlich erfolgen kann (aber nicht muss), ist sekundäres Sexting häufig nicht konsensual sondern geschieht beispielsweise aus Rache oder als Methode des Mobbings.⁶ Eine Unterscheidung nach folgenden Kriterien erscheint daher aus straf- und jugendschutzrechtlicher Sicht sinnvoll:

- a. Straffreies „primäres Sexting“: Ein enger Bereich des „primären Sexting“ sollte im Sinne des § 207a Abs 5 StGB straffrei bleiben. Dazu bedarf es einer deutlicheren Definition des „eigenen Gebrauchs“ als Grundlage für die Ausnahme von der Strafbarkeit (siehe oben), um eine klare Abgrenzung des Bereichs der privaten Sexualität zu schaffen. Im Sinne des Grundrechts von mündigen Minderjährigen auf einverständliche sexuelle Kontakte als Teil ihres Rechts auf Privatleben und sexuelle Selbstbestimmung sollte diese Definition nicht zu eng gezogen werden und jedenfalls die Weitergabe an bzw. den Gebrauch durch die gegenwärtigen SexualpartnerInnen der abgebildeten Jugendlichen umfassen.
- b. „Primäres Sexting“ als Verwaltungsstraftat: Im Sinne des Jugendschutzes sollte primäres Sexting durch Minderjährige, das nicht unter die Ausnahmeregelung des § 207a Abs 5 StGB fällt, weil der Bereich der privaten Sexualität verlassen wird (etwa weil der Minderjährige das eigene Foto in einem sozialen Netzwerk veröffentlicht), im

⁶ Vgl. Lievens, Eva (2012): Bullying and sexting in social networks from a legal perspective: Between enforcement and empowerment. ICRI Working Paper 7/2012, Seite 5. Internetquelle: http://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract_id=2088166##

Verwaltungsstrafrecht geregelt werden. Eine verpflichtende Beratung statt Bestrafung bei Ersttätern/-innen ist empfehlenswert.⁷

- c. „Sekundäres Sexting“ als Strafdelikt: Weiterhin strafbar sollte die Weitergabe und Verbreitung durch andere Personen als die abgebildete minderjährige Person bleiben, ungeachtet einer möglichen Einwilligung letzterer. Die Bestimmungen des Jugendstrafrechts scheinen ausreichend, um auf die besondere Situation von jugendlichen Täter/-innen entsprechend eingehen zu können. Sinnvoll wäre ein Abstufen der Strafdrohung in Abhängigkeit vom Vorliegen bzw. Fehlen der Einwilligung der abgebildeten Person.

2. Kriminalisierung der kommerziellen Verbreitung von Nacktfotos Minderjähriger sowie von besonders gravierenden Verletzungen der Privat- und Intimsphäre, die derzeit nicht unter § 207a StGB fallen.

Diese Delikte sind vom Anwendungsbereich des § 207a StGB mangels Vorliegen „pornographischer Darstellungen“ ausgenommen. Solche Verletzungen werden derzeit lediglich zivilrechtlich geahndet (§ 7 MedienG und § 78 UrhG) bzw. sind im Strafrecht nur sehr eingeschränkt im Rahmen der strafbaren Handlungen gegen die Ehre abgebildet. Angesichts des großen Ausmaßes neuer Trends wie Cyber-Mobbing, „Revenge Porn“ und der kommerziellen Verbreitung von Nacktbildern von Kindern sowie der gravierenden Folgen für die betroffenen Personen erscheint eine strafrechtliche Regelung sowohl aus spezial- als auch generalpräventiven Gründen dringend nötig.⁸

Wie schon eingangs erwähnt, verlangt die Komplexität der Entwicklung von Internet und Social Media einen anderen Blick auf den Unwertgehalt unterschiedlicher Tatbestände bzw. bedarf es zielgenauer Regelungen und exakter formulierter Ausnahmen von der Strafbarkeit unter Berücksichtigung des sexuellen Selbstbestimmungsrechtes mündiger Jugendlicher.

ECPAT Österreich möchte daher anregen, für eine zeitgemäße Reform des § 207a eine beratende, interdisziplinär zusammengestellte ExpertInnen-Gruppe beizuziehen. Folgende Expertisen sollten u. a. vertreten sein: Medien- und InternetexpertInnen, Kinder- und Jugendpsychologen, VertreterInnen aus dem Bereichen Kinderrechte, Missbrauchsprävention, Kinder- und Jugendanlaufstellen (z.B. Rat auf Draht), Kinder- und Jugendanwaltschaften, Sexualpädagogen, Polizei, Bundesjugendvertretung. ECPAT Österreich ist ebenfalls gerne bereit sich einzubringen bzw. ggf. auch Kontakte zur Verfügung zu stellen.

Wien, 22. Mai 2014

Für den Inhalt verantwortlich: ECPAT Österreich

Inhaltliche Abfassung: Mag.^a Katrin Lankmayer/Mag.^a Astrid Winkler

⁷ Die Bundesjugendvertretung möchte hier darauf hinweisen, dass die Androhung einer Verwaltungsstrafe natürlich auch daran hindern kann, c. "Sekundäres Sexting" überhaupt anzuzeigen. Die BJV regt daher eine Diskussion an, ob Primäres Sexting nicht generell straffrei gestellt werden könnte. Dies beruht auf der Annahme, dass primäres Sexting (auch außerhalb der privaten Sexualität) eher nicht mit böser Absicht passiert.

⁸ Zudem erscheint auch die Kriminalisierung der Verbreitung von Nacktfotos und pornographischer Darstellungen Erwachsener (insb. verbreitet als sog. „Rachepornos“) ohne deren Einwilligung wünschenswert. Es handelt sich auch hier um eine gravierende Verletzung der Persönlichkeitssphäre der Betroffenen, die über zivilrechtliche Regelungen hinausgehend geahndet werden sollte.

Vielen Dank für den fachlichen Austausch an *Ass.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Katharina Beclin* und
Dr. Barbara Schloßbauer, Leiterin der Stopline, österreichische Meldestelle gegen
Kinderpornografie und Nationalsozialismus im Internet

Rückfragen an:

Mag.^a Astrid Winkler
Geschäftsführerin
ECPAT Österreich - Arbeitsgemeinschaft zum Schutz der Rechte der Kinder vor sexueller
Ausbeutung
Graumanngasse 7/C-2, 1150 Wien
Tel & Fax: +43(0)1 293 16 66; Mobil: +43 (0)6991 923 76 02
Email: winkler@ecpat.at, Web: www.ecpat.at
ZVR-Zahl: 632886936

Die Stellungnahme wird inhaltlich von folgenden Organisationen unterstützt:

Österreichischer Kinderschutzbund - Verein für gewaltlose Erziehung



„147 Rat auf Draht“,
<http://rataufdraht.at>



boJA, BUNDESWEITES NETZWERK
OFFENE JUGENDARBEIT,
www.boja.at



Bundesjugendvertretung,
www.bjv.at



FICE Österreich, International
Federation of Educative Communities,
www.fice.at



Jugend Eine Welt - Don Bosco Aktion
Österreich, www.jugendeinewelt.at



Kinder- und Jugendanwaltschaft
Steiermark, www.kinderanwalt.at



Kinder- und Jugendanwaltschaft Tirol,
www.kija-tirol.at



SOS Kinderdorf, www.sos-kinderdorf.at



Österreichische Meldestelle gegen
Kinderpornografie und
Nationalsozialismus im Internet

www.stopline.at



World Vision Österreich,
www.worldvision.at



Berufsverband Österreichischer PsychologInnen

www.boep.or.at